



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 226. Wenn die Unterthanen fette Mahlschweine liefern, und diese wiegen mehr, als die gesetzlich bestimmten 100 Pfund, so muß ihnen das Uebergewicht vergütet werden

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**



§. 226. Wenn die Unterthanen fette Mahlschweine liefern, und diese wiegen mehr als die gesetzlich bestimmten 100 Pfund, so muß ihnen das Uebergewicht vergütet werden.

Die Regierung erließ deshalb am 26. Jenner 1789 an die Rentkammer folgende Antwort:

„In der Verordnung vom 26. Febr. 1787 ist die Lieferung eines fetten Schweins so bestimmt, daß sie nicht unter 100 Pfund hakenrein geschehen solle. Hiernach scheint es freylich, daß das Uebergewicht nicht zu vergüten sey; zumal nach vorher eingezogenen Amtsberichten, woraus vormundschaftliche Kammer damals den Auszug mittheilte, ohne feste Observanz auch wohl ein fettes Schwein zu 120 und mehreren Pfunden geliefert worden. Da indeß vormundschaftliche Kammer in ihrer, das Gesetz veranlassenden, Gesinnung vom 21. Febr. 1785 sub N. 6. auf die Vergütung des Uebergewichts, so wie N. 3. daselbst auf die Bezahlung der fehlenden Pfunde, wenn nicht andere Lieferung vom Pacht herrn begehrt würde, selbst angetragen hat, aus diesem Begehren, als Anlaß des Gesetzes, dieses also um so mehr zu erklären ist, da Billigkeit auch hier Reciprocität erfordert; so ist mit gnädigster Genehmigung etc. vormundschaftliche Regierung der Meynung, daß auch den Mahlschweinpflchtigen das Uebergewicht <sup>b)</sup> vergütet werden müsse.

§. 227.

---

b) Ich denke im jedesmaligen Marktpreise.